

Sonderbedingungen für das Debitkarten-Service

Diese Sonderbedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden „Kontoinhaber“), zu welchem Debitkarten ausgegeben sind, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Debitkarte (im Folgenden „Karteninhaber“) einerseits und dem kontoführenden Kreditinstitut andererseits.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1. Debitkarten-Service

Das Debitkarten-Service ist ein Bargeldbehebungssystem und bargeldloses Zahlungssystem, welches mit speziell ausgegebenen Zugangsinstrumenten Bargeldbehebungen und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht.

1.2. Kontaktlos-Funktion

Debitkarten mit dem „Kontaktlos“ Symbol ermöglichen dem Karteninhaber kontaktlose bargeldlose Zahlungen und Bargeldbehebungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen.

1.3. Persönlicher Code

Der persönliche Code, auch PIN (Persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine 4-stellige Ziffernkombination, die der Karteninhaber pro Karte erhält. Die Eingabe des persönlichen Codes ermöglicht die Nutzung des Karten-Services an POS-Kassen oder Geldausgabeautomaten, sowie die Nutzung der Oberbank Selbstbedienungsgeräte in den Oberbank Foyers.

1.4. Kontoinhaber

Ein Kontoinhaber, der die Ausstellung einer Debitkarte wünscht, hat einen an das Kreditinstitut gerichteten Kartenantrag zu unterfertigen.

Bei einem Gemeinschaftskonto ist jeder Kartenantrag von allen Kontoinhabern zu unterfertigen. Soweit im Folgenden der Begriff „Kontoinhaber“ verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber.

1.5. Karteninhaber

Der Kontoinhaber kann die Ausstellung einer Debitkarte für sich selbst und für dritte Personen, insbesondere Zeichnungsberechtigte, beantragen. Diese haben den Kartenantrag mit zu unterfertigen und die Geltung dieser Sonderbedingungen zu akzeptieren.

1.6. Kartenantrag, Kartenvertrag

Nimmt das Kreditinstitut den vom Kontoinhaber und Karteninhaber unterfertigten Kartenantrag an, kommt der Kartenvertrag zustande. Daraufhin wird umgehend eine Zustellung der Debitkarte, wie im Kartenvertrag vereinbart, an den Karteninhaber vorgenommen.

1.7. Multikontofunktion

Sofern eine entsprechende Vereinbarung zwischen Kontoinhaber und Kreditinstitut getroffen wird, kann mit einer Debitkarte über mehrere Konten verfügt werden. Verfügungen über diese Konten sind an den Oberbank Selbstbedienungsgeräten in den Oberbank Foyers möglich.

1.8. Digitale Debitkarte

Der Karteninhaber kann zusätzlich zu seiner Debitkarte (auch „physische Debitkarte“) die Ausstellung einer digitalen Debitkarte beantragen. Die digitale Debitkarte ist ein (digitales) Abbild der physischen Debitkarte des Karteninhabers in einer Wallet auf einem dafür geeigneten mobilen Endgerät (z.B. Smartphone, Smartwatch). Die Ausstellung einer digitalen Debitkarte kann in einer Wallet des Kreditinstitutes („Banken-Wallet“) oder in der Wallet eines Drittanbieters („Endgeräte-Wallet“), gemeinsam „Wallet“, erfolgen.

Bei der Endgeräte-Wallet handelt es sich um eine von einem Drittanbieter zur Verfügung gestellte Funktion oder App, über die die Aktivierung und Nutzung der Debitkarte ermöglicht wird.

Bei der Banken-Wallet handelt es sich um eine von einem Kreditinstitut zur Verfügung gestellte App, die unterschiedliche Karten mit und ohne Zahlungsfunktion beinhaltet und über die die Aktivierung und Nutzung der Debitkarte ermöglicht wird.

Die Nutzung der digitalen Debitkarte ist in den „Sonderbedingungen für die Nutzung der digitalen Debitkarte“ geregelt und werden diese bei Aktivierung mit dem Konto- bzw. Karteninhaber vereinbart. Bei Nutzung einer Endgeräte-Wallet (z.B. Garmin Pay, Apple Pay, etc.) gelten die Limits der physischen Karte.

1.9. Drittanbieter

Als Drittanbieter gelten alle Parteien, die nicht der Kontoinhaber bzw. Karteninhaber oder das Kreditinstitut selbst sind. Drittanbieter können zum Beispiel sein: Gerätehersteller, Mobilfunkanbieter, Programmhersteller. Im Zuge einer Digitalisierung der physischen Debitkarte über eine Endgeräte-Wallet kann der Abschluss gesonderter Nutzungsbedingungen zwischen dem Karteninhaber und dem Drittanbieter erforderlich sein. Auf dieses Erfordernis hat das Kreditinstitut keinen Einfluss. Die Informationen des Karteninhabers, die er über Endgeräte-Wallets von Drittanbietern letzteren zur Verfügung stellt und die von letzteren gespeichert werden, unterliegen ausschließlich der Kontrolle des Drittanbieters. Die Wahrung der diesbezüglich geltenden Schutz- und Sorgfaltspflichten obliegt ausschließlich dem Drittanbieter.

1.10. Kartendaten/Mastercard® Identity Check™-Verfahren

Kartendaten sind die auf der Debitkarte angeführten Daten, die der Karteninhaber für Zahlungen im Fernabsatz Akzeptanzstellen bekannt zu geben hat. Dies sind: 16-stellige Kartenummer/PAN (=Primary Account Number), Ablaufdatum und 3-stellige Kartenprüfnummer/CVC (=Card Verification Code)/CVV (=Card Verification Value).

Zusätzlich zur Angabe der Kartendaten kann bei Zahlungen im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes auch die Teilnahme am Mastercard® Identity Check™-Verfahren erforderlich sein. Die physische Debitkarte ist automatisch für das Mastercard® Identity Check™-Verfahren registriert, sofern der Karteninhaber die Oberbank Security App bzw. Security App SignPod installiert hat. Die Nutzung der Debitkarte für bargeldlose Zahlungen im Internet mittels Mastercard® Identity Check™-Verfahren ist in den „Sonderbedingungen für das Mastercard® Identity Check™-Verfahren“ geregelt.

1.11. Benutzungsmöglichkeiten der Debitkarte für den Karteninhaber

1.11.1. Geldausgabeautomaten

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit einem auf der Debitkarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind, mit der Debitkarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limit zu beheben.

1.11.2. Oberbank Selbstbedienungsgeräte in den Oberbank Foyers

Der Karteninhaber ist berechtigt, an den Oberbank Selbstbedienungsgeräten mit der Debitkarte und dem persönlichen Code Bargeld (Banknoten und Münzen) auf eigene Konten einzuzahlen und Bargeld bis zu dem für diese Selbstbedienungsgeräte vereinbarten Limit zu beheben.

Für Bargeldeinzahlungen gilt ein Maximalbetrag von EUR 14.990,- pro Tag pro Konto. Das Selbstbedienungsgerät führt eine Echtheitsprüfung der einbezahlten Banknoten bzw. Münzen durch.

Nach erfolgter Bargeldeinzahlung stellt das Selbstbedienungsgerät einen Bestätigungsbeleg aus.

Auch sind mit der Debitkarte Kontoabfragen (einschließlich abgewickelter Transaktionen und vorgemerakter Aufträge) möglich.

Weiters ist der Karteninhaber berechtigt, mit der Debitkarte und dem persönlichen Code Überweisungen vom Konto, welchem diese Karte zugeordnet ist, auf eigene oder fremde Konten bzw. Sparbücher zu erteilen.

1.11.3. Kontoauszugsdrucker

Sofern eine entsprechende Vereinbarung zwischen Kontoinhaber und Kreditinstitut getroffen wird, ermöglicht die Debitkarte den Ausdruck von Kontoauszügen für das auf der Debitkarte vorgemerkte Konto.

Die Debitkarte ermöglicht Auskünfte über den augenblicklichen Kontostand des Kontos, wobei jedoch in Bearbeitung befindliche Aufträge, welche noch nicht gebucht sind, keine Berücksichtigung finden können.

Mit dem Ausdruck des Kontoauszugs durch den Kunden tritt die Wirkung der Zustellung ein und beginnen allfällige Widerrufs- und Reklamationsfristen zu den zugestellten Erklärungen und Informationen des Kreditinstituts zu laufen.

1.11.4. POS-Kassen

1.11.4.1.

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit den auf der Debitkarte angeführten Symbolen gekennzeichnet sind (im Folgenden „POS-Kassen“), mit der Debitkarte und unter Eingabe des persönlichen Codes Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im Folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Geldausgabeautomaten können die Funktion von POS-Kassen haben sowie können POS-Kassen die Funktion von Geldausgabeautomaten haben. Im Ausland kann an Stelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein. Der Karteninhaber weist durch Eingabe des persönlichen Codes bzw., falls zusätzlich zur Eingabe des persönlichen Codes eine weitere Bestätigung vorzunehmen ist, durch Vornahme dieser Bestätigung (z. B. durch Drücken der Taste „OK“) oder durch seine Unterschriftsleistung das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

1.11.4.2. Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes

An POS-Kassen, die mit dem auf der Debitkarte angeführten „Kontaktlos“ Symbol gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber auch berechtigt, mit der Debitkarte ohne Einstecken der Debitkarte, ohne Unterschriftsleistung und ohne Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zu einem Betrag von EUR 25,- (das Kreditinstitut ist zur einseitigen Erhöhung bzw. Senkung des Betrages berechtigt, wenn objektive Gründe dies rechtfertigen) pro Einzeltransaktion, insgesamt maximal EUR 125,- in Folge, kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen.

An POS-Kassen, die mit dem auf der Debitkarte angeführten „Kontaktlos“ Symbol gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber auch berechtigt, mit der Debitkarte ohne Einstecken der Debitkarte, ohne Unterschriftsleistung und mit Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland ab einem Betrag von EUR 25,- (das Kreditinstitut ist zur einseitigen Erhöhung bzw. Senkung des Betrages berechtigt, wenn objektive Gründe dies rechtfertigen) pro Einzeltransaktion, kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen.

Der Karteninhaber weist bei Zahlungen bis zu einem Betrag von EUR 25,- pro Einzeltransaktion durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditin-

stitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinander folgenden Zahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bezahlt werden können, auf insgesamt EUR 125,- beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine Zahlung oder Bargeldbehebung mit persönlichem Code durchführen, um weitere Zahlungen durchführen zu können.

Vor dem erstmaligen Einsatz der Debitkarte für Zahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes muss diese zumindest einmal zur Zahlung an der POS-Kasse oder zur Bargeldbehebung am Geldausgabeautomat unter Eingabe des persönlichen Codes verwendet worden sein.

1.11.4.3. Zahlung von Verkehrsnutzungsentgelten und Parkgebühren ohne Eingabe des persönlichen Codes

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Debitkarte ohne Einstecken der Debitkarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zu unbeaufsichtigten POS-Terminals Verkehrsnutzungsentgelte oder Parkgebühren im In- und Ausland kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen. Der Karteninhaber weist bei der Zahlung von Verkehrsnutzungsentgelten oder Parkgebühren an unbeaufsichtigten POS-Terminals durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zum POS-Terminal des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach dem Hinhalten der Debitkarte zum unbeaufsichtigten POS-Terminal kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

1.11.5. ZOIN-Funktion

Dabei handelt es sich um eine Zusatzfunktion zur Debitkarte. Die ZOIN-Funktion ermöglicht dem Karteninhaber mit Hilfe der Debitkarte über ein mobiles Endgerät das Senden von Geldbeträgen (der Geldbetrag wird vom Karteninhaber an einen vom ihm gewählten Empfänger bezahlt) unter Verwendung der Mobiltelefonnummer des Empfängers, zu welcher eine Debitkarte des Empfängers für die ZOIN-Funktion registriert ist oder der Kartennummer (Nummer der Debitkarte) des Empfängers und das Empfangen von Geldbeträgen (der Geldbetrag wird von einem Dritten, nämlich dem Sender, an den Karteninhaber bezahlt) unter Verwendung der Mobiltelefonnummer des Karteninhabers, zu der die Debitkarte des Karteninhabers registriert ist.

1.11.6. Kartenzahlungen im Fernabsatz

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Debitkarte ohne deren Vorlage Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland im Rahmen des Fernabsatzes (über das Internet, unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes, telefonisch, per Fax oder E-Mail) bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Der Karteninhaber weist durch Bekanntgabe der Kartendaten das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Viele Vertragsunternehmen akzeptieren die bargeldlose Bezahlung von deren Lieferungen und Leistungen im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes nur im Rahmen des Mastercard® Identity Check™-Verfahrens (gemäß „Sonderbedingungen für das Mastercard® Identity Check™-“). Um in diesem Fall eine bargeldlose Bezahlung durchführen zu können, muss der Karteninhaber am Mastercard® Identity Check™-Verfahren teilnehmen und die Konfiguration des Computersystems, das der Karteninhaber verwendet, die technischen Voraussetzungen (wie z. B. das Öffnen von Dialogfenstern) erfüllen. In diesem Fall wird das Kreditinstitut den Karteninhaber darüber in Kenntnis setzen, dass die vom Karteninhaber für die Autorisierung gewählte und mit dem Kreditinstitut vereinbarte Freigabemethode (Oberbank Security App bzw. Security App SignPod) herangezogen wird, um die Bezahlung zu autorisieren. Der Karteninhaber kann über die Oberbank Security App bzw. Security App SignPod vom Kreditinstitut als der rechtmäßiger Karteninhaber authentifiziert werden. Der Karteninhaber weist das Kreditinstitut bei Verwendung der Oberbank Security App bzw. Security App SignPod unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

1.11.7. Wiederkehrende Zahlungen mit demselben Betrag mit demselben Zahlungsempfänger im Fernabsatz über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (E-Commerce, M-Commerce)

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Debitkarte ohne deren Vorlage wiederkehrende Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland im Rahmen des Fernabsatzes über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Der Karteninhaber weist bei wiederkehrenden Zahlungsvorgängen mit demselben Betrag mit demselben Zahlungsempfänger durch Bekanntgabe der Kartendaten beim ersten Zahlungsvorgang das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag für den ersten und die nachfolgenden Zahlungsvorgänge im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Viele Vertragsunternehmen akzeptieren die bargeldlose Bezahlung von deren Lieferungen und Leistungen im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes nur im Rahmen des Mastercard® Identity Check™-Verfahrens. Um in diesem Fall eine bargeldlose Bezahlung durchführen zu können, muss der Karteninhaber am Mastercard® Identity Check™-Verfahren teilnehmen und die Konfiguration des Computersystems, das der Karteninhaber verwendet, die technischen Voraussetzungen (wie z. B. das Öffnen von Dialogfenstern) erfüllen. In diesem Fall wird das Kreditinstitut den Karteninhaber darüber in Kenntnis setzen, dass die vom Karteninhaber für die Autorisierung gewählte und mit dem Kreditinstitut vereinbarte Freigabemethode (Oberbank Security App bzw. Security App SignPod) herangezogen wird, um die Bezahlung zu autorisieren. Der Karteninhaber kann über die Oberbank Security App bzw. Security App SignPod vom Kreditinstitut als der rechtmäßige Karteninhaber authentifiziert werden. Der Karteninhaber weist bei wiederkehrenden Zahlungsvorgängen mit demselben Betrag mit demselben Zahlungsempfänger das Kreditinstitut bei Verwendung der Oberbank Security App bzw. Security App SignPod beim ersten Zahlungsvorgang unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag für den ersten und die nachfolgenden Zahlungsvorgänge im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Bei der Vereinbarung von wiederkehrenden Zahlungen mit Glücksspielunternehmen hat der Karteninhaber die Möglichkeit, sich allfällige Spielgewinne (zB aus Lotterien) über seine Debitkarte auf sein Konto gutschreiben zu lassen. Der Karteninhaber ist berechtigt, dem Vertragsunternehmen seine Kartendaten zur Verfügung zu stellen, um dem Glücksspielunternehmen Gutschriften auf seine Karte zu ermöglichen.

Achtung: Eine Authentifizierung des Karteninhabers bei wiederkehrenden Zahlungen mit demselben Betrag mit demselben Zahlungsempfänger im Fernabsatz über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes erfolgt nur beim ersten Zahlungsvorgang, nicht jedoch bei den folgenden Zahlungsvorgängen.

1.11.8 Zahlungsvorgänge, bei denen der Betrag nicht im Voraus bekannt ist („Blankoanweisungen“)

Im Fall der Abgabe einer Anweisungserklärung, bei der der genaue Betrag zum Zeitpunkt, zu dem der Karteninhaber seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs erteilt, nicht bekannt ist, wird der Geldbetrag blockiert, zu dem der Karteninhaber zugestimmt hat. Das Kreditinstitut gibt den blockierten Geldbetrag unverzüglich nach Eingang der Information über den genauen Betrag des Zahlungsvorgangs frei, spätestens jedoch nach Eingang des Zahlungsauftrags.

Der Karteninhaber haftet für die Bezahlung des vom Vertragsunternehmen beim Kreditinstitut eingereichten Betrages.

Der Karteninhaber hat dann einen Anspruch auf Erstattung, wenn der eingereichte Betrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles vernünftigerweise hätte erwarten können.

Auf Verlangen des Kreditinstitutes hat der Karteninhaber diese Sachumstände darzulegen. Der Anspruch auf Erstattung ist vom Karteninhaber gegenüber dem Kreditinstitut innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der

Belastung seines Kontos mit dem betreffenden Geldbetrag bei sonstigem Ausschluss des Anspruchs auf Erstattung geltend zu machen.

Der Karteninhaber hat keinen Anspruch auf Erstattung, wenn

- er die Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs dem Kreditinstitut direkt erteilt hat und
- ihm die Informationen über den anstehenden Zahlungsvorgang in der vereinbarten Form mindestens 4 Wochen vor dem Fälligkeitstermin vom Kreditinstitut oder vom Vertragsunternehmen mitgeteilt oder zugänglich gemacht wurden.

Achtung: Solche Blankoanweisungen fordern zum Beispiel Hotels und Leihwagenunternehmen. Bitte prüfen Sie in diesem Fall besonders genau den Vertrag mit dem Vertragsunternehmen und dessen Abrechnung.

1.11.9. Altersnachweis

Mit der Debitkarte kann der Karteninhaber gegenüber Dritten nachweisen, ob er eine bestimmte, dem Dritten gegenüber relevante Altersgrenze (Volljährigkeit) überschritten hat. Die diesbezügliche Bestätigung des Kreditinstitutes wird anhand der vom Karteninhaber dem Dritten – persönlich oder an technischen Einrichtungen – zu diesem Zweck präsentierten Debitkarte elektronisch eingeholt.

1.11.10. Abfrage des Vertragsunternehmens zur Debitkarte

Vertragsunternehmen sind berechtigt, anhand der ihnen vom Karteninhaber zur Verfügung gestellten Kartendaten, zu prüfen, ob die Debitkarte einsetzbar ist, zum Zeitpunkt der Prüfung gültig ist und ob eine Sperre der Debitkarte vorliegt.

1.12. Einwendungen aus dem Grundgeschäft

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der Debitkarte bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch den Vertragspartner.

1.13. Haftung des Kontoinhabers

1.13.1.

Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Debitkarte, auch im Rahmen des Mastercard® Identity Check™-Verfahrens beim Zahlen im Internet, erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers.

Bei Gemeinschaftskonten haften alle Kontoinhaber für die im Zusammenhang mit der/den Debitkarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch.

1.13.2.

Unternehmer haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung der in diesen Sonderbedingungen festgelegten Sorgfaltspflichten durch den/die Inhaber einer Debitkarte, die zum Konto des Unternehmers ausgegeben wurde, entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Karteninhabers betraglich bis zu den vereinbarten Konto-/Kartenlimits.

1.13.3

Beruhend vom Karteninhaber nicht autorisierte Zahlungsvorgänge auf der Nutzung eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsinstrumentes oder auf der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstrumentes, so ist der Kontoinhaber dem Kreditinstitut zum Ersatz des gesamten ihr daraus entstandenen Schadens verpflichtet, wenn der Karteninhaber den Eintritt des Schadens

- in betrügerischer Absicht ermöglicht oder
- durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der ihm im Zusammenhang mit der sorgfältigen Verwahrung von Zahlungsinstrumenten treffenden Pflichten herbeigeführt hat.

Hat der Karteninhaber diese Pflichten jedoch nur leicht fahrlässig verletzt (ist ihm also eine Sorgfaltswidrigkeit unterlaufen, die auch bei einem durchschnittlich sorgfältigen Menschen nicht immer auszuschließen ist), so ist die Haftung des Kontoinhabers für den Schaden auf den Betrag von 50,- Euro beschränkt.

Außerdem entfällt bei leichter Fahrlässigkeit des Karteninhabers die Haftung des Kontoinhabers zu Gänze,

- wenn der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstrumentes für den Karteninhaber vor einer Zahlung nicht bemerkbar war oder
- der Verlust durch Handlungen oder Unterlassungen eines Angestellten oder eines Agenten, einer Zweigstelle des Kreditinstitutes oder einer Stelle, an die Tätigkeiten ausgelagert werden, verursacht wurde.

Bei Fahrlässigkeit des Karteninhabers sind bei einer allfälligen Schadensteilung insbesondere die Art der personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie die besonderen Umstände, unter denen der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstrumentes stattgefunden hat, zu berücksichtigen.

Außer bei betrügerischer Absicht des Karteninhabers haftet der Kontoinhaber nicht für Zahlungsvorgänge, die nach Auftrag an die Bank bzw. die jeweilige Sperr-Hotline (siehe Punkt 2.7.1), das Zahlungsinstrument zu sperren, mittels des betreffenden Zahlungsinstrumentes veranlasst werden.

Außer bei betrügerischer Absicht des Karteninhabers ist der Kontoinhaber auch nicht zum Ersatz von Schäden verpflichtet, wenn das Kreditinstitut keine Sperrmöglichkeit zur Verfügung stellt.

Verlangt das Kreditinstitut für Zahlungsaufträge keine starke Kundenauthentifizierung, so haftet der Kontoinhaber dem Kreditinstitut für einen Schaden nur, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

1.14. Falsche Bedienung eines Geldausgabeautomaten bzw. einer für die Durchführung einer Zahlung vorgesehenen POS-Kasse

Wird an einem Geldausgabeautomat viermal ein unrichtiger persönlicher Code eingegeben, kann die Debitkarte von dem Geldausgabeautomaten aus Sicherheitsgründen eingezogen werden.

Wird an einer für die Durchführung einer Zahlung vorgesehenen POS-Kasse viermal ein unrichtiger persönlicher Code eingegeben, kann die Debitkarte abgelehnt, jedoch nicht von Mitarbeitern des Vertragsunternehmens eingezogen und/oder unbrauchbar gemacht werden.

1.15. Verfügbarkeit des Systems

Es kann zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstitutes liegenden Problemen bei der Akzeptanz der Debitkarten kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen oder der Debitkarten kommen. **Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden.** Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen bzw. sich vor Antritt einer Auslandsreise beim Kreditinstitut über die Verfügbarkeit des Karten-Service im Reiseland zu erkundigen.

Für bestimmte Regionen außerhalb Europas ist die Debitkarte für Bargeldbehebungen grundsätzlich gesperrt und dadurch besser vor Missbrauch geschützt. Um außerhalb Europas Bargeld bis zum vereinbarten Limit der Debitkarte beheben zu können, muss die Funktion „GeoControl“ für den Zeitraum des Auslandsaufenthalts – durchgehend ist dies maximal für die Dauer von drei Monaten möglich – deaktiviert werden. Dadurch ist die Debitkarte weltweit für Bargeldbehebungen freigeschaltet. Die Liste der jeweils erfassten Staaten, für die keine Freischaltung erforderlich ist, wird auf Wunsch vom Kreditinstitut zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird „GeoControl“ automatisch wieder aktiviert.

Achtung: Auch die Ausübung der Rechte des Kreditinstituts aus Punkt 2.7.3. kann zu einer Einschränkung der Verfügbarkeit des Systems führen.

1.16. Gültigkeitsdauer der Debitkarte, Kartenvertragsdauer und Beendigung

1.16.1. Gültigkeitsdauer der Debitkarte

Die Debitkarte ist bis zum Ende des Jahres oder des Monats/Jahres gültig, das auf ihr vermerkt ist.

1.16.2. Austausch der Debitkarte

Bei aufrehtem Kartenvertrag erhält der Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine neue Debitkarte. Das Kreditinstitut ist bei aufrehtem Kartenvertrag überdies berechtigt, die Debitkarte aus wichtigem Grund zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue Debitkarte bereit zu stellen.

1.16.3. Vernichtung der Debitkarte

Der Karteninhaber ist nach Erhalt einer neuen Debitkarte verpflichtet, für die gesicherte Vernichtung der alten Debitkarte zu sorgen. Spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine Debitkarte zu vernichten.

1.16.4. Dauer des Kartenvertrages

Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers. Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.

Das Kreditinstitut kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag sowohl vom Kontoinhaber und/oder vom Karteninhaber als auch vom Kreditinstitut mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, kann insbesondere vorliegen, wenn

- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden (Konto-/Karteninhabers) oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist,
- der Kunde in wesentlichen Belangen unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse (Vermögen und Verbindlichkeiten) oder sonstige wesentliche Umstände gemacht hat und das Kreditinstitut bei Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse bzw. Umstände die Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon nicht eingegangen wäre, oder
- der Kontoinhaber eine Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist.

Die Kündigung muss dem Karteninhaber, der Verbraucher ist, in der mit dem Kreditinstitut vereinbarten Form mitgeteilt werden. Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der Debitkarte werden dem Kontoinhaber, sofern dieser Verbraucher ist, anteilig rückerstattet. Dies gilt nicht für einmal anlässlich der Ausgabe der Debitkarte anfallende Entgelte für die Erstellung und Ausfolgung der Debitkarte. Bestehende Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

1.16.5. Rückgabe der Debitkarte

Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen Debitkarten und mit Beendigung des Kartenvertrages die jeweilige Debitkarte unverzüglich zurückzugeben. Das Kreditinstitut ist berechtigt, bei Vertragsende nicht zurückgegebene Debitkarten zu sperren und/oder einzuziehen.

Das Kreditinstitut ist berechtigt digitale Debitkarte/n (Punkt 1.8.) bei Kündigung des Vertragsverhältnisses zum Ende der Kündigungsfrist sowie bei Beendigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund (Punkt 1.16.4.) zu löschen.

1.17. Änderungen der Sonderbedingungen

1.17.1.

Änderungen dieser Sonderbedingungen werden dem Kunden (Konto-/

Karteninhaber) vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung dargestellt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Sonderbedingungen auf seiner Homepage veröffentlichen und diese in Schriftform dem Kunden auf dessen Verlangen in den Geschäftsstellen aushändigen oder postalisch übermitteln. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist einem Kunden der Verbraucher ist, mitzuteilen. Dies erfolgt auf dem Postweg oder – sofern mit dem Kunden derartige Änderungsangebote im Wege des Internetbanking (Oberbank Kundenportal) vereinbart wurden – durch Bereitstellung im elektronischen Postfach.

Über diese Bereitstellung wird der Verbraucher gesondert per Post informiert oder – wenn mit dem Kunden vereinbart – mittels E-Mail an die von ihm im Internetbanking-Vertrag (Portalvertrag) bekanntgegebene E-Mail-Adresse für Alerting oder mittels SMS an die von ihm dafür bekanntgegebene Rufnummer des Mobiltelefons. Das Änderungsangebot und im Falle der Bereitstellung im elektronischen Postfach auch die Information über diese Bereitstellung haben dem Kunden spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zuzugehen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise (daher bei entsprechender Vereinbarung Bereitstellung im elektronischen Postfach) zum Abruf bereit zu halten.

1.17.2.

Änderungen der Sonderbedingungen müssen unter Berücksichtigung aller Umstände (gesetzliche, aufsichtsbehördliche und sonstige behördliche Anforderungen, Gerichtsurteile, die Sicherheit des Bankbetriebs und die technische Entwicklung) sachlich gerechtfertigt sein.

Bei einem Änderungsangebot, das sich auf in diesen Sonderbedingungen enthaltene Leistungen des Kreditinstituts bezieht, ist überdies erforderlich, dass sich dadurch eine Ausweitung der Leistungen des Kreditinstituts oder eine für den Kunden zumutbare Einschränkung der Leistungen des Kreditinstituts und keine unverhältnismäßigen Änderungen wesentlicher Rechte und Pflichten zu Gunsten des Kreditinstituts ergeben.

1.17.3.

Im Falle einer beabsichtigten Änderung der Sonderbedingungen hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seinen Rahmenvertrag für Zahlungsdienste vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

1.18. Rechtswahl

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber bzw. dem Karteninhaber und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

2. BESTIMMUNGEN FÜR DAS DEBITKARTEN-SERVICE UND OBERBANK SELBSTBEDIENUNGSGERÄTE IN DEN OBERBANK FOYERS

2.1. Benützungsinstrumente

Der Karteninhaber erhält von dem Kreditinstitut als Benützungsinstrumente die Debitkarte und einen persönlichen Code.

Die Debitkarte und der persönliche Code werden an den Karteninhaber persönlich ausgehändigt oder wenn dies mit dem Kontoinhaber ausdrücklich vereinbart wurde, auf dem Postweg zugesandt.

Debitkarte und persönlicher Code werden nicht gemeinsam versendet.

Die Debitkarte bleibt Eigentum des Kreditinstitutes.

2.2. Limitvereinbarung und Limitänderung

2.2.1. Limitvereinbarung für Karten-Service

Der Kontoinhaber und das Kreditinstitut vereinbaren:

- bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) Bargeld unter Benützung der Debitkarte von Geldausgabeautomaten behoben werden kann, sowie
- bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) unter Benützung der Debitkarte an POS-Kassen und an Geldausgabeautomaten mit POS-Funktion bargeldlos bezahlt werden kann.

Allfälliger Entgelte für erhöhte Limits sind im Schalter- und Preisaushang ersichtlich. Die gültigen Limits pro Zeiteinheit ergeben sich aus der individuellen Vereinbarung zwischen dem Kreditinstitut und dem Kontoinhaber.

2.2.2. Gesonderte Limitvereinbarung für Oberbank Selbstbedienungsgeräte in den Oberbank Foyers

Der Kontoinhaber und das Kreditinstitut vereinbaren:

- bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) Bargeld unter Benützung der Debitkarte von den Oberbank Selbstbedienungsgeräten in den Oberbank Foyers behoben werden kann.

Für die Oberbank Selbstbedienungsgeräte gilt nur dieses gesonderte Limit und nicht das für Bargeldbehebungen im Rahmen des Karten-Service vereinbarte Limit.

Behebungen im Rahmen dieses gesonderten Limits werden auch nicht dem Limit für Karten-Service angerechnet.

2.2.3. Limitänderung

Änderungen des Limits müssen zwischen Kreditinstitut und Kontoinhaber individuell vereinbart werden.

Das Kreditinstitut ist berechtigt, die zur Debitkarte vereinbarten Limits ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers herabzusetzen, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Debitkarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen; oder
- wenn der Kontoinhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Debitkarte verbundenen Kreditlinie (Überschreitung des Überziehungsr Rahmens oder eingeräumte Kontoüberziehung) nicht nachgekommen ist, und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist, oder
 - beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Das Kreditinstitut wird den Kontoinhaber von einer solchen Herabsetzung und deren Gründen, in der mit dem Kontoinhaber vereinbarten Form möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Herabsetzung informieren.

Der Kontoinhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung des Limits bei der kontoführenden Stelle zu veranlassen.

2.2.4. Gesonderte Limitänderung für Debitkarte Gold

Die Tageslimits für die Behebung an Geldausgabeautomaten und für die Zahlung an POS-Kassen können von EUR 0,00 bis max. EUR 5.000,00 vom Kunden im Internetbanking (Oberbank Kundenportal) /Oberbank App angepasst werden. Das Wochenlimit liegt weiterhin bei max. EUR 5.000,00. Das Tageslimit für die Behebung am Oberbank Foyer kann von EUR 0,00 bis max. EUR 5.000,00 angepasst werden. **Bei allen Gemeinschaftskonten und bei Kunden unter 18 Jahren ist eine Änderung der Limite im Internetbanking (Oberbank Kundenportal)/Oberbank App nicht möglich.**

2.3. Kontodeckung

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits die im Punkt 1.9. beschriebenen Benützungsmöglichkeiten der Debitkarte nur in dem Ausmaß nützen, als das Konto, zu dem die Debitkarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und die eingeräumte Kontoüberziehung) aufweist.

2.4. Pflichten des Karteninhabers

2.4.1. Unterfertigung der Debitkarte

Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Debitkarte sofort nach Erhalt an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterfertigen.

2.4.2. Verwahrung der Debitkarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes

Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Debitkarte sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe der Debitkarte an dritte Personen ist nicht zulässig. Der persönliche Code ist geheim zu halten. Er darf nicht auf der Debitkarte notiert werden. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstituts, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden.

Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.

2.4.3 Sperr-Meldung

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Benützung der Debitkarte hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber, unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der kontoführenden Stelle, bei vereinbartem Internetbanking-Vertrag (Portalvertrag) im Internetbanking (Oberbank Kundenportal) oder über die Sperr-Hotline eine Sperre der Debitkarte zu veranlassen.

2.5. Abrechnung

Transaktionen unter der Verwendung der Debitkarte werden dem im Kartenantrag angegebenen Konto angelastet und im Kontoauszug ausgewiesen.

2.6. Umrechnung von Fremdwährungen

2.6.1.

Bei der Verrechnung von Bargeldbehebungen bzw. bargeldlosen Zahlungen im Ausland (POS-Kasse bzw. E-Commerce) wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:

- bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs;
- bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zu dem im nachfolgenden Punkt dargestellten Oberbank AustroFX-Fremdwährungskurs.

2.6.2.

Der Oberbank AustroFX-Fremdwährungskurs wird auf Basis der auf der von TeleTrader Software GmbH betriebenen Internetseite www.austrofx.at öffentlich zugänglich gemachten Devisenverkaufskurse von inländischen und ausländischen Kreditinstituten ermittelt. Der in Rechnung gestellte Oberbank AustroFX-Fremdwährungskurs wird für jede Fremdwährung aus dem Mittelwert aller zu dieser Fremdwährung auf www.austrofx.at gegenübergestellten Devisenverkaufskurse ohne Berücksichtigung des Kurses der Oberbank AG gebildet. Für die Ermittlung eines Oberbank AustroFX-Fremdwährungskurses sind mindestens 5 auf www.austrofx.at veröffentlichte Kurse (ohne den Kurs der Oberbank) erforderlich. Stehen weniger Kurse zur Verfügung, gelangt der auf der Homepage der PSA Payment Services Austria GmbH www.psa.at ersichtliche Referenzwechsellkurs von OANDA Corporation zur Anwendung. Der Wechselkurs von OANDA ist ein Durchschnittswert für den globalen Devisenmarkt, der aus häufig aktualisierten Quellen stammt, einschließlich der Devisenhandelsplattform OANDA fxTrade, führenden Marktdatenanbietern und beitragenden Finanzinstituten. OANDA Corporation nimmt den Durchschnitt aller ihrer gesammelten Daten über einen Zeitraum von 24 Stunden. Der Zeitraum, über den der durchschnittliche Geld-/Brief-Währungspreis verwendet wird, hängt von den Daten ab, die für die jeweilige Währung verfügbar sind. Wenn möglich, wird

der Durchschnitt der Preise in den letzten 24 Stunden gebildet und dieser Durchschnittswert wird verwendet, um die Rate jeden Tag um 22:00 UTC (Coordinated Universal Time) zu aktualisieren.

2.6.3.

Der Oberbank AustroFX-Fremdwährungskurs kann bei der Oberbank AG erfragt oder auf www.psa.at abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die PSA, über die diese Zahlungen abgewickelt werden, die Belastung erhält. Der Kurs sowie das Kursdatum werden dem Kontoinhaber im Kontoauszug bekannt gegeben.

2.6.4. Informationen zur Nutzung von Währungsumrechnungsangeboten an Geldausgabegeräten und Bezahlterminals

Beim Einsatz der Debitkarte an Geldausgabegeräten und POS Kassen kann es seitens deren Betreibern zu Angeboten für eine Währungsumrechnung kommen, für welche alleine deren Betreiber Entgelte und Währungsumrechnungskurse festsetzen. Die dabei angewandten Währungsumrechnungskurse können von denen, die das Kreditinstitut verwendet, deutlich abweichen. Stimmt der Karteninhaber solchen Angeboten zu, akzeptiert er auch gleichzeitig die dafür anfallenden Entgelte und Umrechnungskurse des Betreibers.

2.7. Sperre

2.7.1.

Die Sperre einer Debitkarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit über eine für diese Zwecke von der PSA Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperr-Hotline (die Telefonnummer der Sperr-Hotline kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabegerät bzw. der Internetseite www.psa.at entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden) oder
- jederzeit bei vereinbartem Internetbanking-Vertrag (Portalvertrag) im Internetbanking (Oberbank Kundenportal) oder
- jederzeit außerhalb der Banköffnungszeiten telefonisch bei der dafür eingerichteten Sperr-Hotline, deren Telefonnummer das Kreditinstitut dem Kontoinhaber bekannt gegeben hat, die im Inland einer Aufschrift an Selbstbedienungsgeschäften der Oberbank entnommen werden kann und die auf der Internetseite www.oberbank.at abrufbar ist, oder
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstitutes persönlich, schriftlich oder telefonisch beim Kreditinstitut.

Eine beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam.

Eine Sperre ohne Angabe der Kartenfolgennummer bewirkt bis auf weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen Debitkarten.

2.7.2.

Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von Debitkarten bzw. einzelner Debitkarten zu seinem Konto zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Debitkarte nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages des Kontoinhabers erstellt.

2.7.3.

Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Debitkarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Debitkarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Debitkarte besteht; oder
- wenn der Kontoinhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Debitkarte verbundenen Kreditlinie (Überschreitung des Überziehungsrahmens oder eingeräumte Kontoüberziehung) nicht nachgekommen ist, und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist, oder

- beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Das Kreditinstitut wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder unionsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitsabwägungen zuwiderlaufen würde – von einer solchen Sperre und deren Gründen, in der mit dem Kunden vereinbarten Form möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

Sobald die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen, hat das Kreditinstitut die Sperre des Zahlungsinstrumentes aufzuheben oder dieses durch ein neues Zahlungsinstrument zu ersetzen.

Achtung: Die Sperre der physischen Debitkarte wirkt nicht für die digitale/n Debitkarte/n. Die digitale/n Debitkarte/n ist/sind unabhängig von der physischen Debitkarte zu sperren. Die Sperre wirkt weiters nicht für kontaktlose Zahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes. Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes sind auch nach der Sperre bis zu einem Betrag von maximal EUR 75,00 weiterhin möglich. Die Haftung des Kontoinhabers ist in Punkt 1.13. dieser Sonderbedingungen geregelt.

SONDERBEDINGUNGEN FÜR DAS MASTERCARD® IDENTITY CHECK™- VERFAHREN

Diese „Sonderbedingungen für das „Mastercard® Identity Check™-Verfahren“ ergänzen die „Sonderbedingungen für das Debitkarten-Service“ für die von der Oberbank AG (im Folgenden „Kreditinstitut“) herausgegebenen Debitkarten, die dem zwischen dem Kreditinstitut und dem Konto/Karteninhaber geschlossenen Debitkartenvertrag zugrunde liegen.

Das Kreditinstitut bietet mit dem Mastercard® Identity Check™-Verfahren (MIC-Verfahren) ein sicheres Verfahren für Online Zahlungen an, das die Voraussetzungen der starken Kundenauthentifizierung erfüllt.

Diese Sonderbedingungen regeln die Zahlung im Internet unter Verwendung des Mastercard® Identity Check™-Verfahrens (MIC-Verfahren) zulasten eines beim kontoführenden und kartenausgebenden Kreditinstitut geführten Kontos.

1. Definitionen

1.1. Kartenprüfnummer (auch CVC = Card Validation Code oder CVV = Card Verification Value genannt): Dies ist eine 3-stellige Kartenprüfnummer, die sich auf der Rückseite der Debitkarte befindet.

1.2. Kartennummer: Diese Nummer ist auf der Debitkarte angedruckt. Diese benötigt der Karteninhaber bei jeder Zahlung im Internet mit Hilfe des MIC-Verfahrens.

1.3. Oberbank Security App: eine vom Kreditinstitut zur Verfügung gestellte mobile Authentifizierungs-App, die auf einem mobilen Endgerät des Kunden installiert und mit dem Internetbanking des Kunden verbunden ist.

1.4. Ablaufdatum: Die jeweilige Karte ist jedoch nur bis zum Ablauf der eingetragten Gültigkeitsdauer gültig.

2. Voraussetzungen für Teilnahme am MIC-Verfahren und Registrierung

2.1. Die Debitkarte ist automatisch und für unbestimmte Zeit für das MIC-Verfahren registriert

2.2. Voraussetzung für die Teilnahme am MIC-Verfahren ist:

- eine vom Kreditinstitut ausgegebene gültige Debitkarte,
- eine Vereinbarung zwischen dem Kreditinstitut und dem Karteninhaber sowie
- eine Authentifizierungs-App des Kreditinstitutes (Oberbank Security App), die auf einem Endgerät des Karteninhabers installiert ist und mit dem Internetbanking des Karteninhabers verbunden ist.

2.3. Die Debitkarte muss für Zahlungen im Internet nicht separat registriert werden, sie ist ab Ausgabe für Internetzahlungen freigeschaltet. Die Voraussetzung für Zahlungen im Internet sind im Punkt „Zahlen mit Mastercard Identity Check und Anweisung im MIC-Verfahren“ definiert.

3. Zahlen mit Mastercard Identity Check und Anweisung im MIC-Verfahren

3.1. Der Karteninhaber ist berechtigt, mit seiner Debitkarte im Rahmen des Fernabsatzes im Internet (E-Commerce) Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im Folgenden: „**Vertragsunternehmen**“), welche das MIC-Verfahren anbieten, im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen anbietet.

3.2. Für den Karteninhaber ist die Teilnahme des Vertragsunternehmens am MIC-Verfahren dadurch erkennbar, dass dieser das Mastercard Identity Check-Logo auf seinen Internetseiten darstellt.

Bei Auswahl der Zahlungsart „Mastercard Identity Check“ im Internet hat der Karteninhaber in den vorgesehenen Dialogfeldern folgende Daten der Debitkarte einzugeben:

- die Kartennummer
- das Ablaufdatum der Debitkarte (Monat und Jahr)
- die Kartenprüfnummer (CVC)

3.3. Das Kreditinstitut ist berechtigt die Debitkarte des Karteninhabers, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, für Zahlungen gewisser Händlergruppen im Internet (z. B. Adult Entertainment, Gaming, Wetten), deren Leistungen erst ab Erreichen der Volljährigkeit in Anspruch genommen werden dürfen, zu sperren. Bei Erreichen der Volljährigkeit hat das Kreditinstitut die Sperre automatisch aufzuheben.

3.4. Nach Eingabe dieser Kartendaten muss der Karteninhaber die Daten des Vertragsunternehmens und des beabsichtigten Rechtsgeschäftes (insbesondere des Rechnungsbetrages) prüfen und die Zahlung in der Authentifizierungs-App (Oberbank Security App) freigeben. Durch das Bestätigen der Zahlung in der Oberbank Security App weist der Karteninhaber das Kreditinstitut unwiderruflich an, den vom Vertragsunternehmen in Rechnung gestellten Betrag an das Vertragsunternehmen zu bezahlen und das Konto, zu dem die Debitkarte ausgestellt wurde, zu belasten. Nach Bestätigung der Zahlung kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt die Anweisung unter der Voraussetzung, dass sie im vereinbarten Limit Deckung findet, bereits jetzt an.

4. Deregistrierung durch den Karteninhaber und Sperre durch das Kreditinstitut

4.1. Der Kontoinhaber oder der Karteninhaber können jederzeit die Deregistrierung der Teilnahme am MIC-Verfahren zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstitutes persönlich, schriftlich oder telefonisch bei dem Kreditinstitut beauftragen. Die Aufträge werden unverzüglich nach Einlangen wirksam.

Achtung: Auch bei Deregistrierung der Debitkarte von der Teilnahme am MIC-Verfahren kann die Debitkarte weiterhin im Fernabsatz eingesetzt werden, so das Vertragsunternehmen die Bezahlung von Lieferungen und Leistungen auch ohne die Teilnahme am MIC-Verfahren, nur durch Eingabe der Kartendaten (Kartennummer, Ablaufdatum der Debitkarte und Kartenprüfnummer) zulässt. Bei Verlust, Diebstahl bzw. missbräuchlicher Verwendung ist die Debitkarte zu sperren.

4.2. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Debitkarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers für das MIC-Verfahren zu sperren, wenn

- objektive Gründe in Bezug auf die Sicherheit Debitkarte oder der Systeme, die mit ihr im MIC-Verfahren in Anspruch genommen werden können, bestehen; oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Debitkarte im MIC-Verfahren besteht; oder
- der Karteninhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Debitkarte im MIC-Verfahren verbundenen Kreditrichtlinie

(Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist, und

- entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
- beim Karteninhaber die Zahlungsfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

4.3. Ist eine Deregistrierung oder Sperre erfolgt, ist der Karteninhaber nicht mehr berechtigt und ist es ihm auch nicht mehr möglich, die Debitkarte für MIC-Transaktionen im Internet zu verwenden.

4.4. Bestehende Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Deregistrierung der Teilnahme am MIC-Verfahren nicht berührt und sind zu erfüllen.

Achtung: Eine Sperre oder Deregistrierung der Debitkarte hat eine Sperre der Teilnahme am MIC-Verfahren zur Folge. Eine Deregistrierung der Teilnahme am MIC-Verfahren bewirkt NICHT die Sperre der Debitkarte und kann diese im Umfang des Kartenvertrages weiterverwendet werden.

4.5. Nach einer Deregistrierung ist die Teilnahme am MIC-Verfahren nur nach neuerlicher Registrierung möglich.

4.6. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Bezahlmöglichkeit im Internet im MIC-Verfahren zur Gänze einzustellen, wenn es dies zur Abwehr von Schäden oder zur Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen für erforderlich halten darf.

5. Sorgfaltspflichten und Haftung des Karteninhabers

5.1. Der Karteninhaber hat unverzüglich die Sperre der Teilnahme am MIC-Verfahren zu veranlassen, wenn er in Kenntnis davon ist oder die Vermutung hat, dass ein Dritter Zugang zu seinen Kartendaten hat.

5.2. Der Karteninhaber hat bei Eingabe der Kartendaten darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden.

6. Haftung des Kreditinstituts für Verfügbarkeit des MIC-Verfahrens

6.1. Das Kreditinstitut ist nicht in der Lage, sicher zu stellen, dass alle Vertragsunternehmen das MIC-Verfahren akzeptieren. Das Kreditinstitut haftet daher nicht für die Verfügbarkeit des MIC-Verfahrens bei einem konkreten Vertragsunternehmen.

6.2. Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die technische Verfügbarkeit von Leitungen, Netzen (Internet) sowie die von den Karteninhabern und Vertragsunternehmen verwendeten Endgeräte. Insbesondere Leitungsstörungen, die mit der Internetverbindung des Karteninhabers zusammenhängen, begründen keine Haftung des Kreditinstitutes.

7. Stilllegung des MIC-Verfahrens

Das Kreditinstitut ist berechtigt, das MIC-Verfahren teilweise oder zur Gänze stillzulegen. Das Kreditinstitut wird den Karteninhaber darüber zeitgerecht informieren.

8. Abrechnung

Im Rahmen des MIC-Verfahrens getätigte Zahlungen werden vom Konto abgebucht und in der mit dem Kontoinhaber für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form (Papierform oder dauerhafter Datenträger) bekannt gegeben.

9. Dauer und Kündigung der Vereinbarung über die Teilnahme am MIC-Verfahren

9.1. Dieses Vertragsverhältnis zur Teilnahme am MIC-Verfahren wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers oder mit der Beendigung des Kartenvertrages über die zugrundeliegende Debitkarte.

9.2. Bestehende Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

Achtung: Beachten Sie, dass eine Beendigung (Kündigung, Auflösung aus wichtigem Grund) dieses Vertragsverhältnisses zur Teilnahme am MIC-Verfahren nicht eine Beendigung des zugrundeliegenden Kartenvertrages bewirkt und die Debitkarte im Umfang des Kartenvertrages weiterverwendet werden kann.